



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XVIII. Von der Religions-Restitution in der Unter-Pfaltz, in specie der Franciscaner zu Oppenheim: und der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde daselbst.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Dec.

stecket, und bey der allgemeinen Christenheit Ständen endlich Succurs bitten müsse. So wäre 6) dieser löbliche Orden von allen anderwärtigen Auflagen befreyet, dero Johann Schilling von Langstadt, des Ordens Gran Prior de Alemangna als erster acquirent der Reichs-Regalien, sich nicht begeben. Mit welchen Regalien derselbe und dessen Successores darum begnabet worden, weil Er als Generalissimus über die Maltesische Galeren, den Römischen Kayser Carolum V. sammt vielen andern hohen Häuptern, auf dem Meer aus der Türcken Händen errettet. 7) Aus diesen und andern Ursachen, insonderheit auch, 7) weil dieser Orden zwey der besten Häuser, *Mer au*

und *Nemerau* (so jährlich auf 2000 Gulden öfter ertragen mögen) dem Herzog zu Mecklenburg durch den Frieden-Schluss de facto hinterlassen solle; so werde gebeten, ostmehergedachten Orden mit zuge-mutheter Collocation der Schwedischen Satisfaktion - Gelder zu verschonen. Des Königlich Schwedischen Generalissimi Fürstliche Durchlaucht hätten dieses Suchen auch an die Stände recommen-dirt, und sich verwundert, daß darinn difficultäten wolten gemacht werden, denn es etwa einem Stand 100. oder 200. Gulden nach Proportion komme. Das ganze Contingent, belausse sich an die 20000 Rthlr. 10.

1649.  
Dec.

## §. XVIII.

Von der Religionis-Res-titution, in der Unter-Pfalz in specie der Franciscaner zu Oppen-heim.

Ob wohl die Untere Pfalz in dem Friedens-Schluss, nach dem *Termino De-cretorio ex capite Amnestie*, zu restitui- ren war; so suchten dennoch diejeni- gen, denen der *Terminus ex capite Gra- vaminum*, de An. 1624. besser zu statten kam, sich an diesen letztern zu halten: wel- ches in der *Franciscaner*-Sache zu Op- penheim vorgekommen. Es waren nemlich die *Patres Franciscani Recolle- gi Anno 1620.* den 15. Septembr. vom Erz-Herzog Alberto, in die Possess des dasigen Closters gesetzt worden, und befan- den sich in dessen Besitz am 1. Januar. 1624. daß Ihnen dahero der *terminus ex ca-*

*pite Gravaminum*, wohl zustatten ge- kommen wäre, weswegen sie das, in Ih- rem favor, gestellte Bedencken sub N. I. producirten, und durch dasselbe zu be- haupten suchten, daß die Unter-Pfalz, gleich andern Reichs-Ständen nicht nach der *Regula Amnestie*, sondern nach den *Decisionibus Gravaminum ad Regulam de An. 1624.* zu restituiren sey. Welchergestalt auch die Evangelisch- Lutherische Gemeinde, zu besagtem Op- penheim in die Kirche zu St. Sebastian restituiert worden, giebt Anlage sub N. II. zu erkennen.

Restitution der Lutheri- schen Ge- meinde zu Oppenheim.

## N. I.

## Bedencken,

Ob die Untere Pfalz im Religion- Wesen nach denen *Decisionibus Gravami- num*, und *Regula de Anno 1624.* zu richten? darüber wollen nachfolgende Bedencken *pro negativa* angeführet werden.

- 1) Daß wegen der Untern Pfalz eine *Specialis dispositio* in *Instrumento Pacis* vorhanden. *§. Deinde ut inferior &c. Art. 4.* darinn ausdrücklich versehen, *quod inferior Palatinatus totus, cum omnibus & singulis Ecclesiasticis, & secularibus bonis, Juribus, & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos Electores Principes Palatini gavisi sunt, plenarie restitui debeat*; welche *dispositio* scheint ein Absatz von der *Regula de Anno 24.* zu seyn.

2)

1649. 2) Wird ex Instrumento Pacis §. 1. Art. 4. sustinirt, daß das Religions-Wesen 1649.  
Dec. in der Oberr Pfalz von der Regula de Anno 24. ausgenommen, weilen dann  
die Ober- und Unter-Pfalz in Instrumento Pacis unter einer Disposition und  
Contextu begriffen, will es das Ansehen gewinnen, was von der einen circa  
Religionem gesagt wird, auch von der andern verstanden werden müsse ꝛ.
- 3) Werden bey solcher Disposition über die Untere Pfalz in §. Electori quo-  
que Trevirensi &c. denen Herrn Bischöffen zu Speyer und Worms Ihre  
Jura, so dieselbe in etliche Geistliche in der Untern Pfalz gelegene Güter  
prærendiren, vorbehalten, welche Special-Verbehaltung vergeblich seyn würde,  
wann die Regula de Anno 24. in der Untern Pfalz statt hätte.
- 4) Und wird solches auch durch die in ebenmäßiger Disposition in §. Augustanae  
Confessionis, endlichen reservatoria, für die Augspurgische Confessions-Ver-  
wandte bestätigt ꝛ.
- 5) So ist in §. 2. vers. Terminus autem &c. in Art. 5. ausdrücklich bedingt wor-  
den, daß der Terminus de Anno 24. kein præjudicium gebehren sollte, denen  
qui ex capite Amnestiæ vel aliunde restituendi veniunt.

Weilen dann Chur-Pfalz ex capite Amnestiæ restituiret worden, lässet  
sich ansehen, ob solte sich derselbe aus angezogener Regula de Anno 24. keines  
præjudiz zu befahren haben.

*Refutatio generalis eorum, quæ pro parte negativa afferuntur.*

Deme doch allen ohngesehen, ist die gründliche Wahrheit, daß das Religions-  
Wesen in der Untern Pfalz, nicht weniger, als in andern Churfürstenthum und Lan-  
den im Reich nach den Decisionibus Gravaminum, und der Regula de Anno  
24. in allem zu richten seyn, dann einmahl selbe General Regula und Terminus de  
Anno 24. in puncto Gravaminum, zwischen Chur-Fürsten und Ständen von  
beyder Religion bleibt, und darauf das Religions-Wesen im ganzen Reich zu rich-  
ten, beschlossenen worden, Art. 5. §. 2. & 9. ac passim per totum istum art.

Weilen dann sich nicht befindet, daß die Unter-Pfalz von solcher Regula in Instru-  
mento Pacis ausgenommen, so folget ex necessaria consequentia, daß sie  
mit darunter begriffen seyn, ob stabilitam æqualitatem inter status, ut quod uni  
parti iustum est, alteri quoque sit iustum. Art. 5. §. (Und folget solche Conse-  
quentia desto mehr, weilen sich hingegentheil mehr pro communi Regula, eine  
expressa dispositio, in §. Deinde tota domus Palatina &c. Art. 4. enthalten  
thut, allwo für das ganze Pfälzische Haus, so dann für diejenigen, welche demselben  
in vorigen Kriegen anhängig gewesen, auch alle dessen Unterthanen, eine vollkommene  
Amnestia stabiliret, und dieses darbey in specie ausgedinget worden: Ut fruatur  
Amnestia generali, pari cum ceteris in ea comprehensis jure & hac  
transactione, singulariter in puncto Gravaminum plenissime.)

Und wann es mit der Untern Pfalz anders solte gehalten werden, würde ein  
großes Absurdum folgen, daß andere Chur-Fürsten und Stände, deterioris con-  
ditionis in hoc puncto Gravaminum & Regula de Anno 24. seyn müsten, als  
Chur-Pfalz, welches Ihme nicht zuzugeben, zumahlen bekannt, daß dieselbe einer im  
Jahr 24. im Reich noch nicht zugelassenen Religion zugethan, und allererst im gegen-  
wärtigen Frieden-Schluß des Juris reformandi fähig gemacht worden. Nicht we-  
niger ist aus denen bey den Friedens-Tractaten gehaltenen Protocollis erweislich,  
daß anfangs so gar der Status præsens pro Religione Catholica in der Untern  
Pfalz, von der von Frankreich so wohl, als an Seiten Kayserlicher Majestät und zwar  
eine geraume Zeit, verfochten und behauptet worden, darüber dieser Paragraphus  
(Exercitium etiam Religionis Catholicæ, ibidem hæctenus stabilitum cum  
Juribus, bonis, & redditibus, salvum & integrum permaneat, nec id im-  
mutare, aut eliminare fas sit) in den Aufsatz gebracht, dessen man sich an Kay-  
serlicher Seiten, bey des Herrn Salvii herfürgebrachter Reciprocation auf die Obe-

1649.  
Dcc.

re Pfalz, allererst bey der am 18. Julii 1647. mit den Herrn Chur-Brandenburgischen Gesandten zu Münster gehaltenen Conferenz, an Französischer Seiten aber im Jahr hernacher, und zwar wenig Tag für Subscription des Instrumenti Pacis, nachdem der Aufsatz des Französischen Instrumenti, darinnen sich dieser abgesetzter Paragraphus enthalten, schon vom 7. Novemb. 1647. biß auf selbe Zeit, bey dem Venetianischen Abgesandten zu Münster in deposito gelegen gewest, begeben, und alles auf die Regulam des Jahrs 24. gesetzt.

1649.  
Dcc.

So hat auch Chur-Pfalz den 1. Septembr. 1649. den Frieden: Schluß pure acceptiret, darüber keine Ratification in ebenmäßiger Form, wie andere Chur-Fürsten und Stände gethan, eingeschicket; Consequenter sich so wohl den Decisionibus Gravaminum, als allen andern in Instrumento Pacis enthaltenen Verordnungen, unterworfen. Bey welcher Bewandniß ja hell am Tage, daß die Unter-Pfalz mit unter der Composition der Gravaminum, und darin stabilirten Regul de Anno 24. notorie begriffen seye.

*Refutatio & explicatio specialis eorum qua supra pro parte negativa adducta sunt. &c.*

*Respondetur ad 1.* Dargegen irret nichts, was hier oben pro rationibus dubitandi eingeführet worden, dann so viel die erste belanget, ist zwar nicht ohne, daß eine specialis dispositio wegen der Untern Pfalz in Instrumento Pacis vorhanden, aber nicht über das Religions-Wesen; sondern über den Statum Politicum, wie derselbe bey der Restitution einzurichten seye; dann weil Chur-Pfalz ex capite Amnestiæ restituiret worden, und diese Sache eine von den wichtigsten gewesen, so bey der Amnestia fürkommen, hat der also in specie müssen gedacht werden, ex causa in principio Art. 4. in Instrumento Pacis allegata.

Es führet aber solche specialis dispositio im Religions-Wesen keinen sonderbaren Absatz von der Regula de Anno 24. mit sich, ist auch solches aus angezogenen Terminis restitutionis in Ecclesiasticis & sæcularibus &c. nicht zu erzwingen, dann selbe Termini, und wie dieselbe zu verstehen seyn, haben schon vorher ihre Erläuterung, ex Art. 3. §. quemadmodum vero &c. allwo deutlich versehen, daß die Restitutio ex capite Amnestiæ, so wenig, als die darunter reservirte Salvatoria, der Compositioni Gravaminum im geringsten nicht derogiren solle, nam quantum Juris in bonis Ecclesiasticis huc usque controversis ejus modi restituti vel restituendi sint habituri (sagt der Text) patebit infra art. de Gravaminum Ecclesiasticorum compositione.

*Respondetur ad 2.* Quod a Separatis non fiat illatio, die Untere Pfalz hat mit der Obern keine Gemeinschaft, in der Obern ist expressa dispositio, daß dieselbe cum omnibus appertinentiis, & Juribus, sicuti hactenus, ita & impostertum bey dem Hauß Bayern (welches aber dieselbe zeithero cum jure reformandi gehabt) bleiben solle, dergleichen Dispositio in der Untern Pfalz nicht zu finden, maß sen dann auch solche Dispositio über die Obere und Untere Pfalz nicht eine Dispositio, oder ein Contextus ist; sondern es hat eine jede ihre absonderliche Maß und Ordnung.

*Respondetur ad 3.* Daß die specialis reservatoria mehr das Gegenspiel an Tag geben, und daraus zu schliessen, daß die Decisiones Gravaminum & Regula de anno 24. in der Untern Pfalz statt haben, denen aber die Herrn Bischöffen, weil Sie gewußt, daß durch solche Decisiones alle Jura, und Actiones in Ecclesiasticis usque ad annum 24. aufgehoben, fürkommen, und diese reservatoriam in Instrumento Pacis erlanget, also solche Insertio nicht vergeblich.

Re-

1649.  
Dec.

*Respondetur ad 4.* Daß die angezogene Consequenz nicht daraus folge, weiln bekannt, daß zwischen den A. C. Verwandten Ständen, und denen Reformirten, eine sonderbare Disposition der Religion halber, in Art. 7. Instrumenti Pacis aufgerichtet, derhalben es einer solchen Special Reservatoria für die A. C. Verwandte, wann anders deren Religions Exercitia in der Untern Pfalz ex Instrumento Pacis ins künftiglich behauptet werden wollen, dieß Orts wol von nöthen gehabt, weiln anders solche Exercitia ex Reg. de anno 24. in hoc casu, & præsuppositis terminis nicht hätten können behauptet werden.

1649.  
Dec.

*Respondetur ad 5.* Die fünfte Ratio ist unserer Meynung nicht zuwieder, sondern erläutert nur die Decision circa terminum de anno 24. wie dieselbe mit denjenigen, welche ex capite Amnestiæ restituiret worden, und etwa anno 24. in possessione nicht gewest, zu verstehen seye, und macht diese Decision, daß denselben der Abgang ihrer Qualification so viel possessionem de anno 24. anlangt, zu Erlangung derer in compositione Gravaminum sich enthaltenen Emolumentorum nicht solle nachtheilig, oder Sie derentwegen solcher Emolumentorum unfähig seyn, sondern daß in Ihren Fürstenthum und Landen, nicht weniger ad factum possessionis de anno 24. solle gesehen werden, als in anderer Chur- und Fürsten Landen, exceptione non habitæ possessionis anni 24. non obstante, nimmt also solche Dispositio nur das Præjudicium, was solche restituendi vel restituti, ob defectum dicti requisiti zu befahren gehabt, hinweg, giebt Ihnen aber kein anders Recht, oder mehreren Vortheil in Hand, als andere getreue Chur-Fürsten und Stände ex compositione Gravaminum selbst haben, alias reatus ipsis cederet in præmium, quod nulla ratione concedi potest, nullum ergo ibi allegari potest præjudicium, ubi secundum legem scriptam proceditur. Ja gereicht Chur-Pfalz mehr zum Vortheil, daß sich den decisionibus Gravaminum untergeben, weil sie sonst in Seinen Landen, so viel das Religions-Wesen anlangt, der Disposition des Religions-Friedens, und Gefahr der Restitution deren nach dem Passauischen Vertrag und Religion-Frieden eingezogenen geistlichen Gütern unterwerffen müste, von welcher Gefahr Er allein durch den Friedens-Schluß und darin enthaltene Decision in puncto Gravaminum enthalten worden.

Pro Copia cum Originali unifona in fidem ego Benedictus Sohn Amorbacensis Notarius Cæsareus publ. manu propria subscripsit, & signeto suo consueto communivit.

(L.S.)

Weiln dann nahe die Patres Franciscani Recollecti zu Oppenheim nicht allein Anno 24. den 1. Jan. Ihr Closter inhabitirt, sondern im Jahr 20. den 15. Septembr. von weysland Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Herrn Erz-Herzogens Alberto damahligen Kayserlichen Commissario Lobseeligen Andenkens in den Possesss Ihres annoch inhabendenden Closters eingesezt, und bis dato pacifice possediret, als verhoffen obberührte Patres (bis zu Nürnberg dero sämtlichen Herrn Deputirten Erlauterung dero Regul anno 24.) gewalthätig nicht depossediret zu werden, des allerdemütigen Erbietens, da die mehrangedeutete Regula anni 24. in der Untern Pfalz diesfalls nicht allgemein zu seyn, und einigen Abfall zu haben, alsdamm bestanden werden solte, hierinnen Ihrer Kayserlichen Majestät Allergnädigsten ferneren Verordnung unverzüglich zu pariren,

N. II.

1649.  
Dec.

N. II.

1649.  
Dec.Oppenheimischer Vergleich, mit der Lutherischen Gemeis-  
ne daselbst.

Wir sämtliche der Augsburgischen Confession zugethane, des Rahts, von der Ritter- und Bürgerschaft, Burgmann, Bürgern und Inwohnern zu Oppenheim u. Urkunden und bekennen hiermit, und in Krafft dieses: Als den Durchlauchtigsten Hochgebohrnen, unsern gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn, Herrn Carl Ludewigen, Pfalz-Graffen beyrn Rhein, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Truchsessens und Chur-Fürsten, Herzogen in Bayern u. Wir unterthänig angelanget, vermöge deren in dem Münsterischen und Osnabrückischen Frieden Schluß uns zum besten namentlich gesetzter Disposition Art. 18. S. Augustanae Confessionis Confortibus &c. Uns gnädigt zu restituiren, und darauf Hochgedachte Ihre Churfürstl. Durchlaucht sich gnädigt resolviret, und mit uns verglichen, vermöge eines Decrets so von Wort zu Wort also lautet:

Auf unterthäniges Ansuchen der Lutherischen Religions-Verwandten zu Oppenheim, um gnädigste Restitution ihres Kirchen-Besens, vermöge Friedens-Schlusses, hat Chur-Pfals gnädigt verwilliget, daß Kirch zu St. Sebastian, sammt daran liegendem Pfarr- und Glocken-Haus (doch daß Sie es ohne Chur-Pfals Kosten repariren und erhalten, auch der Kirchen- und anderer geistlichen Chur-Pfals gehörigen Gefällen, darunter die zum Kirchen-Bau gehörige, und zu den herrschaftlichen Intraden vor nicht gezogene Gefäll, nicht verstanden, sich nicht anmassen) eingeräumet, das Exercitium Religionis mit Predigen, Tauffen, Ehe-Einsegnen, Leich-Predigten und Nacht-Mahl halten, verwilligt, concediret, auch eine Schule auf ihren Kosten zu bauen und zu halten, so aber durch niemand anderst, als die in der, und nächst-gelegenen Dorffschafften wohnende Jugend, besucht werde, gnädigt vergönnet seyn solle.

Den Pfarrer betreffend sollen Sie, die Lutherische Religions-Verwandten, einen gelehrten becheidenen Mann zu präsentiren haben, Chur-Pfals aber die Confirmation dessen, jedoch vermöge Friedens-Schlusses, sine reculatione, zu versügen reserviret, und vorbehalten seyn.

Und will Chur-Pfals denselbigen Pfarr-Herrn auf beschehen unterthänigst Bitten von der Stifft-Schäfferey Oppenheim jährlich zehen Malter Korn, und ein Fuder Wein an seiner Besoldung, folgendes Jahres anzufangen, und zu End desselben zu liefern, gnädigt beytragen lassen. Hingegen der Pfarr-Herr dem Chur-Pfalsischen jemahligen Amtmann zu Oppenheim mit Hand Treu zu geloben schuldig seyn, seinen Veruff in Predigen, und sonst mit Bescheidenheit abzuwarten, in politische Handel sich nicht zu mischen, und nichts gegen Chur-Pfals Hoheit und Wohlfahrt zu machiniren, auch sonst niemand mit Pflichten verbunden seyn, jedoch einen Benachbarten auf erscheinenden Mangel zu gebrauchen ohnbenommen. Alles jedoch in allem übrigen ohne Nachtheil, und mit Vorbehalt Chur-Pfals gestemenden Juris Episcopalis und Obrigkeitlichen Rechten. Auch soll obiges alles treulich verstanden werden, und da auf Aenderung-Fälle, die Gott gnädig verhüten wolle, die Kirch zu St. Sebastian den Lutherischen entzogen werden wolte, Ihnen ihr vorig Recht vorbehalten seyn. Hierbey solle es sein Verbleiben haben, auch von den Lutherischen Confessions Verwandten darüber ein gnugsamer Revers ertheilet werden. Decretum in Consilio Oppenheim den 4. Decembr. Anno 1649.

Daß hierauf Wir solches alles, wie es in obgeretem, mit Unserm Wissen verfaßten Decret begriffen ist, unterthänigst auf und angenommen haben, nehmen es auch hiermit also an, in Krafft diß, zu wahrer Urkund, und Uns sämtlich darmit kräftig

II. M.

zu

1649. zu besagen, haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben: und mit Unserm aufgedruck- 1649.
Dec. ten Petchafft bekräftiget: So geschehen Oppenheim den Monats Decembr. An- Dec.
no 1649.

§. XIX.

Bishero ist verschiedentlich gemeldet worden, wie sowohl die Kayserlichen als Schwedischen Gesandten, wegen des Evangelischen Religions- Exercitii in der Ober-Pfalz unter einander gang differenter Meynung gewesen, indeme jene die Ober-Pfalz, intuitu Religionis, gänglich à Regula ausgeschlossen zu seyn behaupteten, diese aber solche darunter begriffen haben wollten; So waren auch die Evangelischen Reichs-Stände selbst, von der Schweden Meynung disfalls auf gewisse Maasse abgewichen. Um nun einen deutlichen Begriff von dieser Sache, welche annoch folgendß viele Bewegung gemacht hat, zu erlangen; Ist nöthig, selbige etwas umständlicher zu bemerken.

Von Restitu-
on des Exer-
citiu Religio-
nis Evange-
lici in der
Ober-Pfalz.

änderung, das Land, die Ober-Pfalz ge-
nannt, von Zeit zu Zeit, in denen Theilun-
gen unterworfen gewesen.

Von Veränder-
ung und dem
Namen der
Ober-Pfalz.

Weil auch die Reichs-Stadt Nürn-
berg, viele Unterthanen in dem Rothen-
bergischen Bezirk und der Ober-Pfalz seß-
haft hatte, welche sie in den, resp. An-
no 1624. & 1618. in Ecclesiasticis & Po-
liticis gehalten Stand, restituirt wissen
wollte; So stellte selbige ihre Rationes
und Fundamenta, in einer Schrift sub
N. VII. vor.

Nürnbergi-
sche Untertha-
nen in der O-
ber-Pfalz
und deren Re-
stitution.

N. VII.

Allein der Chur-Fürst von Bayern
wollte hierinnen keineswegs nachgeben,
sondern war der Meynung, die Ober-
Pfälzische Religions-Sache sey à ge-
nerali Restitutionis Regula ganz aus-
genommen, und wäre darüber zu Osna-
brück eine besondere Convention errich-
tet worden; das fundamentum Deci-
sionis in puncto Restitutionis quoad
Ecclesiastica, sey nicht aus dem Artic-
ulo V. §. Quantum deinde. XII. Versu
hoc tamen non obstante, 31. zu nehmen,
sondern selbiges gründe sich auf den Arti-
culum IV. versu: Et primo quidem, 3.
in verbis: Ut & Palatinatus Superior
totus, una cum Comitatu Cham, cum
omnibus eorum appertinentiis, Rega-
liis ac Juribus, SICUT HACTENUS,
ITA ET IMPOSTERUM &c. Befürwe-
gen eine weitläufftige Deduction, wel-
che allhier sub N. VIII. cum Adjunctis,
n. 1. 2. 3. 4. 5. 6. zu lesen ist, Chur-Bay-
rischer Seits bekannt gemacht wurde.
Dieses machte die Eoangelischen Stände
zum Theil selbst irre, daß Sie in ihrem
Gutachten und Aufsatz über die Resti-
tutions-Casus, auf gewisse Art der Chur-
Bayerischen intention nachgegeben, und
das fundamentum Decisionis auf den
Art. V. §. XII. verl. Placuit porro &
verl. Quodsi vero subditus, ingleichen
verl. Conventum autem est, gesetzt: Wel-
chem aber von Schwedischer Seite, In-
halts N. IX. sehr widersprochen wurde:

Chur-Baye-
rische Argu-
menta, wes-
wegen die Re-
stitution Re-
ligionis in
der Ober-
Pfalz nicht
statt habe.

N. VIII.
adj. n. 1. bis 6.

N. IX.

Und
Q q q q q

Gleich zu Anfang des Nürnbergischen
Executions- Convents baten die Land-
fassen in der Ober-Pfalz, per Memoria-
le, um Restitution ihres Anno 1624.
daselbst gehalten Evangelischen Religions-
Exercitii: Weil aber so bald keine Hülfs-
se erfolgte, wendeten sie sich an den Schwe-
dischen Generalissimum, und stellten
laut N. I. cum adj. A. & B. ihr Anlie-
gen, und die von Chur-Bayern ihnen an-
gefügte Bedrückung, vor: exhibirten
auch nachgehendß sub N. II. eine Ver-
zeichniß der Evangelischen von Adel in
der Ober-Pfalz und Graffschaft
Cham, und instruirten die Sache ferner
durch den Bericht sub N. III. ingleichen
durch die fernere Verzeichniß derer daselbst
gelegenen Städte, Clöster, Märkte, und
derer von Adel, welche das Jus Patrona-
tus haben sub N. IV; Nicht minder wurde
durch den Neben-Bericht sub N. V. ge-
zeigt, daß, obwohl unter Regierung Chur-
Fürstens Friderici V. zu Pfalz, die Re-
formirte Religion in der Ober-Pfalz
habe eingeführt werden wollen; die Eo-
angelisch-Lutherischen sich jedennoch bey
ihrem Religions- Exercitio auch noch in
Anno 1624. conservirt hätten. Man
wiese gleichfalls zu mehrerer illustration,
in der Anlage N. VI. was vor einer Ver-

Der Ober-
Pfälzischen
Land-Sassen
Vorstellung.
N. I. adj. A. B.

N. II.

Verzeichniß
der Evange-
lichen in der
Ober-Pfalz.

N. III.

N. IV.
N. V.

Von Intro-
duction der
Reformirten
Religion da-
selbst.

N. VI.